



Leitfaden und Empfehlungen für die Durchführung von Kirmessen, Spezialmärkten und vergleichbaren Veranstaltungen auf Grundlage der Coronaschutzverordnung

Stand: September 2021

Mit dem Inkrafttreten der neuen Coronaschutzverordnung sind seit dem 20. August Kirmessen, Spezialmärkte und vergleichbare Veranstaltungen, die sich in der Regel durch eine nicht begrenzbare Anzahl an Zuschauern auszeichnen, in Nordrhein-Westfalen zulässig. Dieser Leitfaden richtet sich an die Kreise, Städte und Gemeinden sowie an die Marktkaufleute und Schausteller/innen. Er dient als Empfehlung und soll den Beteiligten bei der Planung und Durchführung derartiger Veranstaltungen eine Orientierung und Hilfestellung bieten.

Maskenpflicht

- Es besteht **auch im Freien eine Maskenpflicht** (mindestens medizinische Maske), falls gleichzeitig mehr als 2.500 Besucher/innen anwesend sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 der Corona SchVO). Die Frage der Bemessung der Besucherzahl ist infektiologisch zu bewerten, d.h. es kommt darauf an, wie viele Besucher/innen die Veranstaltung in der Regel gleichzeitig besuchen. Wenn sich die Besucherzahl von 2.500 beispielsweise über mehrere Tage verteilt und erreicht wird, besteht keine Maskenpflicht.
- Die Maske darf zur **notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken** abgenommen werden.
- In geschlossenen gastronomischen Räumlichkeiten (hierzu gehören z.B. Zelte, die zu weniger als zwei Seiten hin offen sind), darf die Maske dort **am Sitz- oder Stehplatz abgenommen werden**, wenn zwischen den Tischen bzw. Stehtischen ein Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird oder eine bauliche Abtrennung, wie z.B. eine Plexiglasscheibe, angebracht wird.

Gerade wenn die Veranstaltungen im Innenstadtbereich stattfinden und es zur Durchmischung der Veranstaltungsbesucher, Passanten und Anwohner kommt, bietet es sich an, für die Dauer der Großveranstaltung oder Kirmes für den gesamten betroffenen Bereich eine **allgemeine Maskenpflicht** im Wege der Allgemeinverfügung anzuordnen. Die Allgemeinverfügung bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Es empfiehlt sich, durch entsprechende Beschilderung auf die allgemeine Maskenpflicht hinzuweisen.

3-G-Regelung nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 Coronaschutzverordnung

- An Veranstaltungen im Freien mit gleichzeitig mehr als 2.500 anwesenden Besucherinnen und Besuchern, dürfen **ausschließlich immunisierte oder getestete Personen** teilnehmen.
- Es muss grundsätzlich eine Kontrolle des 3-G-Nachweises erfolgen. Da bei Angeboten, wie **großen Stadtfesten oder Kirmessen**, oft keine Zugangssteuerung möglich ist, (Volksläufe im gesamten Stadtgebiet in der gesamten Altstadt mit Gassen etc.) gibt es hier eine **Sonderregelung**:
 - Wenn eine Zugangskontrolle bei Veranstaltungen im Freien aufgrund des Veranstaltungscharakters nicht möglich ist, haben die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen **auf das Erfordernis eines 3-G-Nachweises in Einladungen und durch Aushänge hinzuweisen und nachweislich stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen** (§ 4 Absatz 5 CoronaSchVO).
 - Die **stichprobenartigen Kontrollen** können durch eingesetzte Ordnungsdienste und nicht nur durch die **Ordnungsbehörden** erfolgen, dies sieht die Coronaschutzverordnung ausdrücklich vor.

Ordnungsdienst

Die Kontrollen im Veranstaltungsbereich können auch durch Ordnungsdienste vorgenommen werden. Die Stichprobenrate ist in der Verordnung nicht festgelegt; es ist der übliche Rahmen einer Stichprobenkontrolle anzusetzen.

Insgesamt ist für stichprobenartige Kontrollen eine im Verhältnis zur Besucherzahl angemessene Anzahl an Personen einzusetzen; die Kontrollen durch die Anbieter selbst können bei der Ermittlung der Stichprobe mit einbezogen werden. Orientierung kann hier die erprobte Anzahl der Ordnungskräfte nach § 43 Abs. 4 Versammlungsstättenverordnung bieten.

- Es sind zudem **Kontrollen durch die Anbieter der Angebote (Schausteller/innen, Marktleute, Gastronomen/innen und Fahrgeschäftsbetreiber/innen) bei der Inanspruchnahme der Angebote** durchzuführen.

Kontrollen durch die Anbieter/Betreiber

Die Anbieter/Betreiber sind verpflichtet, die Nachweise zu kontrollieren (§ 4, Absatz 5, CoronaSchVO). Abhängig von dem Angebot sind Stichproben ausreichend. Beim Zugang zu Einrichtungen in Innenräumen (z.B. Festzelte) hat eine vollständige Kontrolle durch den Anbieter/Betreiber zu erfolgen; hier ist eine Zugangssteuerung vorzunehmen.

Hygieneregeln („AHA-Regeln“)

Zusätzlich gelten auch immer die allgemeinverbindlichen Hygieneregeln wie Abstand, Handhygiene, sowie die Regelungen für (gastronomische) Angebote (Reinigung von Kontaktflächen und Geschirr, Aufstellen von Desinfektionsspendern etc.). Die Einzelheiten können der Anlage zu II. zur Coronaschutzverordnung entnommen werden. Auch hier kann es sich anbieten, auf die Verpflichtungen durch entsprechende Beschilderung hinzuweisen.

Weitere Informationen: www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregulungen-nrw